

A n t r a g

der Abgeordneten Kurzreiter und Schütz

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGB1.6000-3, geändert wird (LT-53/L-14)

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Z.1 lautet:

"1. Im § 5 Abs.1 Z.2 lit.c wird nach dem Wort "Forstwirtschaft," die Wortfolge "zur Verbesserung des Ansehens des Bauernstandes, insbesondere der Bäuerin und der bäuerlichen Jugend, zur Förderung" eingefügt.

2. Die Ziffern 1 bis 9 erhalten die Bezeichnung 2 bis 10.

3. Die Ziffer 10 (alt) entfällt.

4. Die Ziffern 13, 14 und 15 erhalten die Bezeichnung 17, 18 und 19.

5. Die Z.13, 14, 15 und 16 (neu) lauten:

"13. § 29 Abs.2 lautet:

"(2) Die Kammerumlagen werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Sie bestehen aus einem Grundbetrag und einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage. Der Grundbetrag ist durch Ver-

ordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von S 300,-- zum 1.Jänner 1994, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu 5 % der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen."

14. Dem § 29 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

"Hiebei bleibt der Grundbetrag außer Ansatz."

15. § 29 Abs.6 lautet:

"(6) Hebesatz und Grundbetrag sind erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlagen für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt ihrer Festsetzung folgt; sie gelten für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neufestgesetzter Hebesatz und Grundbetrag anzuwenden ist."

16. Nach § 29 Abs.9 wird folgender Abs.10 angefügt:

"(10) Wird einem gemäß Abs.1 Umlagepflichtigen der Grundbetrag wegen des Vorliegens mehrerer für Zwecke der Grundsteuer ermittelter Meßbeträge mehrfach vorgeschrieben, so ist dem Umlagepflichtigen über Antrag von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer der den einfachen Grundbetrag übersteigende Grundbetrag zurückzuerstatten. Ein derartiger Antrag ist bis spätestens 31.März des Folgejahres an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu richten.""